

genannten Delikten gegenüber strengere, der Bedeutung ihrer Angriffsobjekte entsprechende Maßstäbe anzulegen.

2. Für die Entscheidung über die Anwendung dieser Strafen spielt, wie schon aus vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, zugleich die Frage eine außerordentlich große Rolle, welche Bedeutung den subjektiven, auf das Verschulden und die Person des Rechtsbrechers bezüglichen Umständen hierbei zukommt. Wenn diese Strafen nicht schon durch die objektive Schwere der Tat, wie sie sich aus deren Angriffsrichtung, ihren gesellschaftsgefährlichen Folgen und den Methoden ihrer Ausführung ergibt, von vornherein ausgeschlossen oder doch in Frage gestellt werden, ist dies praktisch sogar die entscheidende Frage, die vom Staatsanwalt und Gericht im Einzelfall zu beantworten ist.

Auch hierfür gibt das StEG eine Anleitung. Nach § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 sind die bedingte Verurteilung bzw. der öffentliche Tadel dann anzuwenden, wenn „die Umstände, unter denen sie (die Tat) begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat“ bzw. „das gesamte bisherige Verhalten des Täters“ dies rechtfertigen. Durch die eingehende Prüfung dieser Kriterien im Strafverfahren kann aufgedeckt werden, wie von der Person des Rechtsbrechers her die konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Tat beeinflusst wird und mit welcher Intensität und in welcher Form mit der Bestrafung auf diesen eingewirkt werden muß. Um darüber im Strafverfahren Klarheit zu gewinnen, ist eine ganze Fülle exakter Feststellungen erforderlich²¹.

Bei der Prüfung der Umstände der Tat ist z. B. festzustellen, ob der Rechtsbrecher mit einem Verbrechen gegen das sozialistische oder private Eigentum lediglich den Ausweg aus einer womöglich unverschuldeten und unerwarteten wirtschaftlichen Zwangslage gesucht hat oder ob er damit einen unmoralischen oder präherischen Lebenswandel bzw. überhaupt seine Lebensbedürfnisse auf Kosten der Gesellschaft und des Eigentums anderer bestreiten wollte. Bei Unzuchtverbrechen z. B. nach § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB kommt es darauf an zu wissen und zu unterscheiden, ob die Tat den Ausdruck einer beim Täter allgemein vorhandenen sexuellen Zügellosigkeit oder Einstellung zur Frau darstellt, ob der Täter durch sexuelle Lockungen und Versuchungen leicht beeinflussbar und diesem Einfluß unterlegen ist oder ob er entgegen seinem sonst sauberen sexuellen Verhalten unter dem Einfluß außergewöhnlicher Umstände, wie etwa eines systematisch aufreizenden und provokatorischen Verhaltens der Verletzten, eines aufgenötigten Alkoholgenußes u. ä., sich zur Tat hat hinreißen lassen. Ein Arbeitsschutzdelikt kann sowohl das Resultat einer allgemeinen negativen Einstellung und Rücksichtslosigkeit des Täters gegenüber den Arbeitern im [Betrieb und seinen Pflichten ihnen gegenüber als auch nur einer gelegentlichen Pflichtvergessenheit oder Leichtfertigkeit sein. Über diese, vor allem für die Motive und Beweggründe des Täters bestimmenden Momente hinaus wird durch die Prüfung, der Tatumstände zugleich aufgedeckt, inwieweit beim Zustandekommen und der Ausführung der Straftat Faktoren mitgewirkt haben, die außerhalb der Person des Rechtsbrechers liegen und oftmals dessen Verschulden und über dieses die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat selbst mindern können. Es sei z. B. an ungünstige Strafen- und Witterungsverhältnisse, Maschinen- und Materialschäden und das Verschulden dritter Personen erinnert, die insbesondere bei vielen fahrlässigen Delikten, wie z. B. Verkehrs- und Arbeitsschutzdelikten, mitwirken können. Schließlich können in diesem Zusammenhang auch noch andere negative Einflüsse festgestellt werden, die zur Begehung des Verbrechens in dieser oder jener Weise beigetragen haben und für die Wahl der Strafe von Bedeutung sein können, so die Veranlassung des Täters zur Tatbegehung durch Dritte, „schlechte Gesellschaft“ im Freundes- und Kollegenkreis, verwaahlte oder sonst ungünstige häusliche Verhältnisse und ähnliches mehr.

In engstem Zusammenhang damit steht die Erforschung des Verhaltens des Täters vor und nach Begehung der Straftat bzw. — wie § 5 Abs. 2 StEG sagt — des gesamten bisherigen Verhaltens des Täters. Hierbei kommt es zunächst und in erster Linie auf dasjenige Verhalten des Rechtsbrechers an, das uns unmittelbar Aufschluß über die möglichen ideologischen Ursachen der Tat selbst sowie darüber zu geben vermag, wie sich der Täter sonst in den von seiner Tat berührten Lebensbereichen bewegt und bewährt hat. Aber auch seinem — positiven oder negativen — Verhalten in anderen, mit der Tat nicht unmittelbar in Zusammenhang stehenden Lebensbereichen muß insofern Aufmerksamkeit gewidmet werden, als daraus Rückschlüsse auf die Bewußtseinsbildung beim Täter zu ziehen sind. Folglich sind z. B. Feststellungen über seine gesellschaftspolitische Entwicklung und Betätigung sowie über sein Verhalten zur Arbeit, zu seinen Kollegen und auch zur Familie stets von Belang und notwendig. Durch die Erforschung des Verhaltens nach der Tat müssen vor allem zuverlässige Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, wie der Rechtsbrecher zu seiner Straftat steht und welche gesellschaftlich positiven Konsequenzen er eventuell bereits selbst aus ihr gezogen hat, beispielsweise in Gestalt einer aktiven Wiedergutmachung durch freiwillige Beseitigung der Verbrechenfolgen oder andere nützliche Taten, in Gestalt einer ehrlichen Selbstanzeige und Mithilfe bei der Aufklärung der Tat. Vor allem hierbei darf nicht vordergründig und schematisch geurteilt werden, um der Gefahr von Täuschungen zu entgehen²².

Diese relativ ausführliche Behandlung des Umfangs der Feststellungen, wie sie zur Klärung der subjektiven Voraussetzungen der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels erforderlich sind, ist m. E. deshalb besonders vonnöten, weil dieser Aufgabe in unserer Rechtsprechung nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Das betrifft zwar sicherlich in erster Linie die Qualität der Entscheidungsgründe, in denen sich die vom Gericht zur Wahrheitsforschung getroffenen Feststellungen oft nur unvollkommen widerspiegeln. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß hierin zugleich auch ein Mangel sowohl in der inhaltlichen politischen Perspektive (was das wichtigste ist) als auch in der verfahrensmäßigen Art und Weise der Erforschung des Sachverhalts und der Täterpersönlichkeit in Erscheinung treten. Nach den Gründen einer Vielzahl der gesichteten Entscheidungen muß angenommen werden oder hat es doch den Anschein, als ob die bedingte Verurteilung und auch — allerdings bedeutend seltener — der öffentliche Tadel stets dann Anwendung finden, wenn gegen den Rechtsbrecher nichts Nachteiliges vorliegt oder bekannt ist, während positive, eine derartige Bestrafung rechtspolitisch erst rechtfertigende Umstände noch relativ selten zur Begründung herangezogen werden. Sehr treffend und kaum einer Ergänzung oder Korrektur bedürftig wird hierzu in einem Bericht der Bezirks justizverwaltungsstelle Erfurt ausgeführt:

„Wenn auch ... im Ergebnis die Anwendung des § 1 richtig ist, so muß doch als typischer Mangel festgestellt werden, daß die Voraussetzungen zu seiner Anwendung nicht immer gründlich genug geprüft, zumindest nicht in allen Fällen überzeugend in den Urteilsgründen dargelegt werden. Die Feststellung, daß der Angeklagte bisher nicht vorbestraft ist, in einem Arbeitsverhältnis steht, in einer politischen Partei oder Massenorganisation organisiert ist und in der Hauptverhandlung den Eindruck erweckt hat, daß eine bedingte Verurteilung ausreicht, vermag für sich allein eben noch nicht zu überzeugen. Es müssen ganz allgemein stärker die Umstände herausgearbeitet werden, die den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat bestimmen. Ferner müssen ausführliche Feststellungen darüber getroffen werden, wie sich der Täter vor und nach der Tat verhalten hat. Auch das Verhalten im Ermittlungsverfahren selbst muß in den Urteilsgründen dargelegt werden.“

Bei all diesen Feststellungen zur Erforschung der subjektiven Voraussetzungen der bedingten Verurteilung wie des öffentlichen Tadels geht es letztlich und

²¹ vgl. im folgenden auch Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1957 Heft 19 S. 10 ff.

²² siehe a. a. O., S. 12.